

Eingang

28. Aug. 2026

Gemeindeverwaltung
4222 Zwingen

ENTSCHEID vom 25. August 2026

Reglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 1. Juli 2026 über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Zwingen des 7. bis 9. Schuljahres / Genehmigung

I.

Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen beschloss am 10. Juni 2026 das Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Zwingen des 7. bis 9. Schuljahres. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

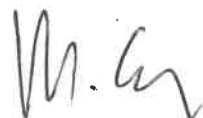
Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sind die Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Abs. 1 Gemeindegesetz). Dieser hat jedoch seine Genehmigungskompetenz im Bereich der Beiträge an den Schulweg der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Abs. 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen [SGS 140.25]).

2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnementen für den Schulbesuch der Einwohnergemeinde Zwingen geprüft. Die Bestimmungen des Reglements widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

/// : Das Reglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 1. Juli 2026 über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Zwingen des 7. bis 9. Schuljahres wird vorbehaltlos genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrat Markus Eigenmann

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.